

Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 05.11.2014 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Ober-Mörlen stellt ihre Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO bereit.

§ 2 Aufgaben

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 22 ff SGB VIII), die den Auftrag der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (§§ 25 bis 31 HKJGB) erfüllt.

Dabei soll eine gleichbleibend hohe Qualität der Erziehungsarbeit, sowohl durch die Einstellung qualifizierter Fachkräfte, als auch eine angemessene Gruppenstärke und dem Alter der Kinder entsprechende Lern- und Betreuungsinhalte, sichergestellt werden.

II. Nutzungsverhältnis

§ 3 Aufnahme

- (1) In die gemeindliche Kindertagesstätte werden Kinder, die in der Gemeinde Ober-Mörlen ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen.
- (2) Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ober-Mörlen haben, sofern dadurch der Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Ober-Mörlen gemeldet sind, nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über die

Aufnahme trifft der Gemeindevorstand in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung; die Verrechnung der Kosten erfolgt auf Grundlage des § 28 HKJGB.

- (3) Aufgenommen werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (4) Die Erziehungsberechtigten der aufzunehmenden Kinder werden vor Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich über ihre Verpflichtung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist seitens der Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Über den bestehenden Impfschutz des Kindes ist der jeweils gültige ärztliche Vordruck vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
- (6) Bevorzugt können Kinder aufgenommen werden, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit, einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Hochschulausbildung oder sonstigen Ausbildungsmaßnahme nachgehen und auf die Kinderbetreuung angewiesen sind. Auch besondere soziale Gründe können dafür entscheidend sein. Auf Verlangen ist die Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc. durch schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle nachzuweisen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr geöffnet.
- (2) Die Schließungszeiten wegen Fortbildung und Konzeptionsarbeit werden nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgelegt. Auf die Interessen der Erziehungsberechtigten soll Rücksicht genommen werden. Für dringende Notfälle wird bei rechtzeitiger Anmeldung eine Vertretung organisiert.
- (3) Die Kindertagesstätte schließt in den Sommerferien zwei Wochen sowie zwischen den Jahren. Darüber hinaus während der Fortbildungs- und Konzeptionstage sowie einmal für einen Desinfektionstag.

§ 5 Sprechstunden

Die pädagogischen Fachkräfte stehen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu regelmäßigen Beratungsgesprächen zur Verfügung.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Im Interesse der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist es erforderlich, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder spätestens am Ende der vereinbarten Betreuungszeit rechtzeitig abgeholt werden. Alle abholberechtigten Personen sind der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist dies der Leitung der Einrichtung gegenüber schriftlich zu erklären. Dies gilt auch, wenn Erziehungsberechtigte das vorzeitige Verlassen der Einrichtung gestatten, etwa für einen Arztbesuch oder um Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr müssen von einem Erwachsenen oder einer geeigneten Person abgeholt werden, auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird Bezug genommen.
- (4) Wenn ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Einrichtung das Fehlen ihres Kindes unverzüglich mitzuteilen. Beim Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Familie des Kindes, müssen die Erziehungsberechtigten die Leitung unverzüglich benachrichtigen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben Veränderungen ihrer persönlichen Situation umgehend der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefon etc.).
- (6) Die für die Kleinkinderbetreuung erforderlichen Pflegemittel (Windeln etc.) sind von den Erziehungsberechtigten dem Kindertagesstättenpersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht der Kindertagesstätte über das Kind beginnt mit dessen Übernahme durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung und endet mit der Übergabe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Kindertagesstätte.
- (2) Die Kinder sind während des Besuchs der Kindertagesstätte sowie auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte unfallversichert, dies gilt auch für „Schnupperkinder“ (Orientierungsphase unter Anwesenheit eines/einer Erziehungsberechtigten; Kind noch nicht aufgenommen).
- (3) Für „Besucherkinder“ (z. B. Geschwisterkinder bei Feiern) wird keine Haftung übernommen. Diese Kinder sind auch nicht unfallversichert.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder, etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

§ 8 Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich bescheinigter Abwesenheit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung der für diesen Zeitraum gezahlten Gebühren. Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses ist nur zum Ende eines Monats zulässig. Sie muss der Kindertagesstättenleitung mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich zugegangen sein.
- (2) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte oder eine Schließung der Kindertagesstätte aus Anlass der Schulferien unterbricht das Nutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung

Ein Kind kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen, wenn

1. die Kindertagesstättensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
2. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind oder
3. das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat (§ 6 Abs. 4).

III. Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

§ 10 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Die erste Elternversammlung ist innerhalb von 10 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres durchzuführen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.. Weitere Elternversammlungen sind durchzuführen, wenn dies die Einrichtungsleitung oder mindestens 25 % der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Kindertagesstättenleitung beantragen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Elternversammlung.

- (4) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat.

§ 11 Wahl des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Anzahl der Elternbeiratsmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppen. Aus jeder Kindertagesstättengruppe soll ein/e Erziehungsberechtigte/r in den Beirat gewählt werden. Für jedes Beiratsmitglied ist gleichzeitig ein/e Vertreter/in zu wählen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird ein aus zwei Wahlberechtigten bestehender Wahlausschuss gebildet, der sich aus einem/einer Wahlleiter/in und einem/einer Schriftführer/in zusammensetzt. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer für die Wahl zum Elternbeirat kandidiert. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer die Kindertagesstätte besuchenden Kinder eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Gewählt wird schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint.
- (10) Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (12) Als Elternbeirat scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, das Mandat niederlegt oder durch die Elternversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden abgewählt wird.

§ 12 Vorsitz, Sitzungen und Abstimmungen des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Zu dieser Sitzung des Elternbeirats lädt die Kindertages-

stättenleitung ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

- (2) Die Einberufung zu den künftigen Sitzungen des Elternbeirates erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Elternbeirats im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Der Elternbeirat muss zusammentreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die Kindertagesstättenleitung dies beantragen.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, mit einer Frist von 10 Tagen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Dem Elternbeirat werden für seine Sitzungen Räume in der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (9) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Elternbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Elternbeirates durch die Elternversammlung aus.
- (10) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung oder Entschädigung für besonderen Aufwand werden nicht gewährt.

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde.
- (2) Der Elternbeirat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte mit.
- (3) Der Elternbeirat soll das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern.
- (4) Der Elternbeirat kann in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Kindertagesstätte betreffen, Anregungen geben. Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten und angemessen zu beteiligen:
 - a. Grundfragen der pädagogischen Arbeit,

- b. Erweiterung oder Reduzierung der Einrichtung der Kindertagesstätte im Sinne von § 1 der Satzung,
 - c. Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte.
- (5) Der Elternbeirat unterstützt die Kindertagesstättenleitung bei der Vorbereitung der Elternversammlung sowie bei der Organisation von Kindertagesstättenfesten und sonstigen Veranstaltungen.
 - (6) Der Elternbeirat kann von den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Kindertagesstättenleitung und vom Gemeindevorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen.
 - (7) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

IV. Gebühren

§ 14 Erhebung von Gebühren als Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, Ermäßigungen und Erlass von Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren von den Erziehungsberechtigten erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften hierbei als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung bezieht. Wenn dieser Elternteil mit mehr als einer Gebühr bzw. einem Kostenbeitrag im Rückstand ist, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. Diese Gebührenpflicht wird dann mit gesondertem Bescheid gegenüber diesem Elternteil geltend gemacht. Die Gesamtschuldnerhaftung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Mittagessen 4,00 Euro.
- (4) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Erziehungsberechtigten für maximal 12 Monate von den Gebühren für das gesamte in Absatz 8 definierte Vormittagsmodul (mindestens jedoch 5 Stunden) freigestellt. Im Falle der Zurückstellung eines Kindes von der Einschulung entsteht kein Anspruch auf ein zweites kostenbeitragsfreies Jahr. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes

sind die Eltern für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr rückwirkend von den Gebühren freizustellen, bereits entrichtete Gebühren sind zu erstatten.

- (5) In wirtschaftlichen Notfällen kann eine Übernahme der Gebühren beim Kreis-ausschuss des Wetteraukreises, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.
Sollte einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme nicht stattgegeben werden, weil das Einkommen über der Einkommensgrenze nach dem Sozialgesetzbuch XII / Sozialgesetzbuch II liegt, gelten die in Absatz 8 genannten, reduzierten Gebührensätze bei Vorlage des Ablehnungsbescheids und der dazugehörigen Einkommensberechnung bis zu einem Überschreibungsbetrag von 400,00 Euro.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die gemeindliche Kindertagesstätte besucht, werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Ein Wechsel innerhalb der Module des Ü3 bzw. U3 Bereichs ist zum Beginn des Kindergartenjahres und anschließend einmal während des laufenden Kindergartenjahres möglich. Die Änderung der Betreuung ist nur zum 01.01. eines Monats möglich. Sie ist der Gemeinde 5 Wochen vor dem Zeitpunkt der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben und ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr beträgt:

				Gebühren		Reduzierte Gebühren	
Bezeichnung		Uhrzeit	Dauer (h)	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
Modul 1	Ü3 Vormittag	07:00-13:00 Uhr	6	99,00 €	69,00 €	66,00 €	48,00 €
	U3 Vormittag	07:00-13:00 Uhr	6	117,00 €	81,00 €	75,00 €	54,00 €
Modul 2	Ü3 Nachmittag	07:00-15:00 Uhr	8	132,00 €	92,00 €	88,00 €	64,00 €
	U3 Nachmittag	07:00-15:00 Uhr	8	156,00 €	108,00 €	100,00 €	72,00 €
Modul 3	Ü3 Ganztage	07:00-17:00 Uhr	10	165,00 €	115,00 €	110,00 €	80,00 €

Die Gebühr für das zweite Kind gilt nur bei gleichzeitigem Besuch der beiden Kinder einer Familie.

§ 15 Zeitraum und Umfang der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis gemäß § 8 der Satzung endet.

- (3) Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies, unbeschadet der Regelung nach § 8 Absatz 1 Satz 3, ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht.
- (4) Eine zeitlich befristete vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte steht der Beitragspflicht nicht entgegen.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren

Die Betreuungsgebühr wird mit Bescheid festgesetzt und ist monatlich im Voraus fällig. Sie wird durch die Gemeinde Ober-Mörlen im Lastschriftinzugsverfahren am Ersten des jeweiligen Monats vom Konto der Erziehungsberechtigten des Kindes abgebucht. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der Gemeinde Ober-Mörlen hierzu eine entsprechende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 17 Mitteilungspflicht

Soweit Ermäßigungs- und Erlassregelungen in Anspruch genommen werden sollen, sind die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Gebührenpflichtigen haben Veränderungen in den Verhältnissen, die zur Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren geführt haben, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Ober-Mörlen vom 01.11.1993, die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Ober-Mörlen vom 01.12.1993 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 01.09.2003 inklusive der zu den vorgenannten Satzungen beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Mörlen, den 05.11.2014

Jörg Wetzstein, Bürgermeister